

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüchengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinste Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Sernsprecher Nr. 210.

Drucker und Verleger: Emil Hannebohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

61. Jahrgang.

Nr. 20.

Sonntag, den 25. Januar

1914.

Der Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers Wilhelm II.

wird in diesem Jahre in herkömmlicher Weise gefeiert werden.

Montag, den 26. Januar 1914, abends 6 Uhr: Zapfenstechen.

Dienstag, den 27. Januar 1914, früh 6¹/₂ Uhr: Weckruf.

ausgeführt von der Stadtkapelle.

Die städtischen Gebäude werden besetzt.

Die hiesige Einwohnerschaft wird ersucht, auch ihrerseits zu einer würdigen Feier des Tages nach Kräften beizutragen.

Am **Dienstag nachm. 1¹/₂ Uhr findet im oberen Saale des Rathaushotels ein Festmahl statt.** Preis des Gedekes 4 Mk.

Die Kaiserlichen und Königlichen Behörden sowie die Bewohner von Eibenstock und Umgegend werden zu diesem Festmahle ergebenst eingeladen.

Anmeldungen hierzu sind bis zum 25. d. Mts. bei dem Rathauswirt, Herrn Thomas zu bewirken.

Stadttrat Eibenstock, den 17. Januar 1914.

Dienstag, den 27. dieses Monats,

am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers sind die **Dienststellen der städtischen Verwaltung geschlossen.**

Beim **Standesamte** werden Geburts- und Sterbefallmeldungen von 8-9 Uhr vormittags entgegengenommen.

Das **Schauamt** ist nachmittags von 5-6 Uhr geöffnet.

Stadttrat Eibenstock, den 17. Januar 1914.

Die **Hundsteuer** auf das Jahr 1914 — 5 Mk. für jeden Hund — ist bei Vermeidung der Zwangsverhaftung bis zum 14. Februar er. an die hiesige Steuereinnahme abzuführen.

Schönheide, 23. Januar 1914.

Der **Gemeindevorstand.**

Bekanntmachung und Einladung.

Dienstag, 27. Januar 1914, vorm. 9-10 Uhr, bezieht die **Bürgerschule** in der Turnhalle die **Feier des Geburtstages Sr. Maj. des Kaisers.**

Sie lädt alle Eltern, Freunde und Gönner, Städtische, Königliche und Kaiserliche Behörden zum Besuche dieser Feier hierdurch ergebenst ein.

Petzold.

Nochmals Zabern.

Deutscher Reichstag.

198. Sitzung vom 23. Januar 1914.

In Erwartung einer großen Sitzung war der Reichstag dicht besetzt. Die einzelnen Fraktionen waren vollständig zur Stelle, ebenso war der Bundesratsrat gefüllt. Da Freitag ist, muß man erst noch eine kurze Anfrage über sich ergehen lassen. Genosse Quard wünscht eine Ergänzung der Bestimmungen über den Handel mit Wisten, angesichts der Feststellungen im Hopfprozeß. Vom Regierungstische wird erklärt, man prüfe, ob die bisherigen Bestimmungen ausreichen und ob eine internationale Regelung wünschenswert sei. Nunmehr aber geht es zu den vorliegenden Interpellationen über Zabern und zwar kommt zuerst die sozialdemokratische, begründet durch Frank-Mannheim. Redner erklärt, es handele sich hier nicht um eine juristische, sondern um eine politische Frage, ob man zum Verfassungsstaate kommen werde, oder ob es rückwärts gehe zum Polizeistaate. Ursprünglich habe der Reichskanzler zugegeben, daß die Verhaftungen in Zabern ungesetzlich gewesen wären, inzwischen scheine er aber wenigstens nach seinen Reden im Landtage, anderer Meinung geworden zu sein. Die Freisprüche in Straßburg seien Kolbenstöße für den Reichskanzler, was wolle er nun tun, um sein Wort einzulösen und sein Ansehen zu wahren? Im weiteren Verlauf der Rede kam es zu einem Zwischenfall, bei dem die unfeine und niederträchtige Gesinnung der sozialdemokratischen Heber wieder einmal hell zu Tage trat. Redner griff nämlich den Kronprinzen mit etwa folgenden Worten an: Trotz der Depeschen des Kronprinzen an die Deimling und Reutter gilt das, was der Reichskanzler mit Unrecht von den Beschlüssen des Reichstages gesagt hat, selbst wenn diese Depeschen von Herrn von Oldenburg-Januschau verfaßt sein sollten: Sie sind staatsrechtlich ohne Bedeutung, aber politisch unheilvoll und unerträglich. (Zustimmung bei den Soz.). Für die innere Politik sind wir ihm ja dankbar, denn hunderttausende werden dadurch ausgerettet, wenn der lästige deutsche Kaiser in intimer Freundschaft steht mit den Verächtern der Verfassung und den Staatsstreikhebern! Sie sagen sich, daß es notwendig ist, daß das deutsche Volk selber seine Geschichte in die Hand nehme. (Gr. Unruhe rechts, stürmischer Beifall bei den Soz.). Präsident Kämpf ersucht den Redner, sich mehr Zurückhaltung aufzuerlegen, da er ihn sonst zur Ordnung rufen müsse. — (Lärm bei den Soz.). Und dann der Regimentsbefehl des Kronprinzen, worin er sagt, sein höchstes Soldatenglied wäre es, an der Spitze seiner Husaren in die Schlacht zu treten. (Stürmische Unterbrechungen von rechts, wobei einige konservative Abgeordnete, darunter der Abgeordnete Kreth in höchster Erregung, auf der Tribüne unverständliche Zurufe gegen die äußerste Linke machen. — Gegenruf von der äußersten Linken: Ruhig, Spirituszentrale. — Der Reichskanzler Dr. v. Bethmann Hollweg wendet sich mit unwilliger Miene zum Präsidenten Dr. Kämpf. — Präsident Dr. Kämpf ersucht den Redner, keine Beseidigungen gegen den Kronprinzen auszusprechen. — Nach der andertalbstündigen Rede Frank's erhebt sich sofort der Reichskanzler, nicht aber um auf die Affäre von Zabern einzugehen, sondern um gegen die

Angriffe des Vorredners auf den Kronprinzen zu protestieren, dem er vorgeworfen hätte, er pflege intimen Umgang mit den Staatsstreiklern. Der Reichskanzler erklärte: „Ich möchte sofort die Beschimpfungen zurückweisen, die der Abg. Frank gegen den Kronprinzen hat fallen lassen, in ihnen spiegelt sich der ganze Haß wieder, den die Sozialdemokratie gegen alles zur Schau trägt, was Soldat ist. Es ist unerhört, daß man dem Kronprinzen intimen Umgang mit Staatsstreiklern vorwirft. Diese Worte müssen auf das Schärfste gebrandmarkt werden. Unter lebhaftem Beifall der Rechten und des Zentrums setzt sich der Reichskanzler, während in den Reihen der Linken großer Lärm entsteht. Darauf ergriff der bekannte Rechtslehrer v. Liszt das Wort, um die fortschrittliche Interpellation zu begründen. Und hierauf ergriff dann das Wort zur Erwiderung

Reichskanzler v. Bethmann Hollweg:

Selbstverständlich muß Klarheit darüber bestehen, in welchen Fällen das Militär bei Unruhen eingzugreifen hat. Das Militär selbst hat daran ein erhebliches und bringendes Interesse. Der Grundsatz, daß das Militär regelmäßig erst auf Ersuchen der Zivilbehörde einschreiten darf, ist verfassungsmäßiges Recht. Die preussische Verfassungsurkunde erkennt aber ausdrücklich an, daß es in Ausnahmefällen einer Requisition nicht bedarf, sonst hätte es nicht diese Frage einem besonderen Gesetz vorbehalten. Ueberall wo die Voraussetzungen der Notwehr und des Notstandes vorliegen, da ist unbestritten das Militär ebenso wie jeder andere berechtigt alle zur Abwehr eines Angriffes und der Gefahr eines Angriffes erforderlichen Handlungen innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Grenzen vorzunehmen. Dem Militär muß auch ohne besondere gesetzliche Ermächtigung das Recht zugestanden werden, selbständig einzugreifen, wenn es sich um die Befreiung von Hindernissen handelt, die sich ihm bei der Ausübung staatshoheitlicher Funktionen bei militärischen Übungen, auf Wachen und Posten usw. entgegenstellen. Das Militär hat auch das Recht, selbständig einzugreifen, wenn die Zivilbehörde überwältigt oder aus anderen Gründen außer Stande gesetzt worden sind, die Requisition zu erlassen. Die Dienstvorschriften über den Waffengebrauch des Militärs von 1899 sind eine für den Dienstgebrauch bestimmte Zusammenstellung der Fälle, in welchen das Militär beauftragt ist, einzugreifen. Es besteht wohl kein Zweifel darüber, daß der Oberst von Reutter diese Instruktion nur zu befolgen und nicht auf ihre Rechtsgültigkeit nachzuprüfen hat. Die Kabinettsordre bestimmt weiter, daß das Militär auch ohne Requisition einschreiten kann, wenn die Zivilbehörde zu lange zögert. Nun ist Streit entstanden, ob diese Vorschrift gesetzlich ist. Sie ist seit 1820 bis auf den einen Fall Zabern niemals praktisch angewendet worden. (Hört! hört!) Diese Vorschrift der Kabinettsordre ist in die Dienstvorschrift von 1899 aufgenommen und der Dessenatlichkeit niemals vorenthalten worden. Das Kriegsgericht hat nur festgestellt, daß die Dienstvorschrift von 1899 für das Militär unbedingt rechtsverbindlich ist. Davon hing allein die Frage einer eventuellen Bestrafung des Obersten von Reutter ab. Ebenso mußte auch ein Berufs- und Revisionsgericht entscheiden. Mit der Frage der Kabinettsordre hatte es sich gar-

nicht zu befassen. Nachdem nun Zweifel entstanden sind, hat der Kaiser nach Abschluß des Gerichtsverfahrens sofort befohlen, zu prüfen, ob die Bestimmungen der Dienstvorschrift bezüglich des requisitionstosen Einschreitens des Militärs klar und zweifelsfrei den allgemeinen Rechtszustand wiedergeben. Diese Prüfung ist im Gange und wird möglichst beschleunigt werden. Damit ist alles geschehen, was zurzeit geschehen kann. Der Fall Zabern habe so trübe Fluten aufgewühlt, daß man eine ganze Nation darin ertränken könnte. (Zust. links). Zweifellos muß im Reichsland viel geschehen, um zu normalen Zuständen zu kommen. Nun gilt es nicht mehr in der Wunde herumzuzuhlen, sondern diese Wunde zu heilen. Darauf hielt der Kanzler der Sozialdemokratie in treffender Weise ihre heberische Tätigkeit vor, worauf in die Besprechung der Interpellation eingetreten wurde.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

— **Versuchter Anfall auf den Kronprinzen.** Als der Kronprinz am Freitag in der 5. Nachmittagsstunde sein Palais in Berlin verließ, drängte sich ein bisher unbekanntes Individuum an den Posten vorbei und suchte sich hinter dem Automobil aufzustellen. Der Mann wurde festgenommen und nach der Wache gebracht. Ueber den Vorgang erfährt das Reich'sche Telegraphenbureau von authentischer Seite folgende Darstellung: Freitag nachmittag um 3 Uhr lief der geisteskrante Schneidergeselle Leopold Salomon, der am 7. Juli 1887 in Kolmar in Bosen geboren ist und in der Grenadierstraße 45 in Berlin wohnt, dem kronprinzenlichen Automobil unter den Runden nach. Der Geisteskrante kam indessen entgegen anderen Meldungen nicht an das Automobil des Kronprinzen heran, sondern wurde von zwei Schutzleuten, die ihn beobachtet hatten, sofort festgenommen und in Polizeigewahrsam genommen. Er gab an, daß er die Absicht hatte, von dem Thronfolger Geld zu erbetteln, „da er doch sein Bruder sei“.

— **Griechischer Besuch in Berlin.** Die Königin der Hellenen und der Kronprinz von Griechenland sind Freitag nachmittag 5¹/₂ Uhr mit Gefolge auf dem Anhalter Bahnhof in Berlin eingetroffen. Auf dem Bahnsteig waren der Kaiser, die Kaiserin, sowie die in Berlin u. Potsdam anwesenden Söhne der Majestäten erschienen, ferner die Generalität von Berlin, das Hauptquartier, der Gouverneur und der Kommandant von Berlin, weiter die Mitglieder der griechischen Gesandtschaft. Eine Kompanie vom Elisabethregiment mit Fahne und Musik erwies militärische Ehrenbezeugungen. Nach herzlichster Begrüßung begaben sich die Majestäten mit ihren Gästen nach dem königlichen Schloß.

— **Nachspiel zu den Zaberner Vorfällen.** Der 57 Jahre alte Maurer und Fabrikarbeiter Wien aus Zabern wurde am Freitag wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt zu 1 Monat Gefängnis verurteilt, weil er am 10. November v. J. während der Zaberner Straßenunruhen Gefangene befreit und zugleich Polizeibeamte tätlich angegriffen hatte. Der Rekrut, der seinerzeit wegen unbesugter Bekannntgabe dienstlicher Mitteilungen an die Presse bezw. wegen Unterschreibens der bekannte" Mitteilung an den „Eisäffer“ mit 43 Tagen Mittelarrest bestraft worden war, ist begnadigt worden. Er hat von der ihm zurkannten Strafe bereits 29 Tage verbüßt.